Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1916)

Artikel: Die Einführung der Reformation in Stadt und Grafschaft Lenzburg

Autor: Wernli, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110887

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einführung der Reformation in Stadt und Grafschaft Lenzburg.

Don frit Wernli.

Lenzburg verdankt seine Entstehung der Burg auf dem Schloßberg. Aus einer geringen Ansiedelung von Burgsgesinde und dort beschäftigten Handarbeitern entwickelte sich der Ort, bis er 1306 Stadtrecht erhielt. Ursprünglich mochten die Bewohner die Messe in der Burgkapelle bessucht haben; doch als die Ortschaft sich vergrößerte, wurden sie der Pfarrei Stausberg zugeteilt, wohin auch Schasisheim und Othmarsingen kirchgenössig waren. Stausberg gehörte zum Bistum Konstanz, speziell zum Archidiakonat Argau, das aus sechs Diakonaten bestand, deren eines Ammerswil, auch Stausen, später Mellingen genannt, war, je nach dem Sitze des Dekans. Das Patronatsrecht und den Kirchenssatz hatte seit seiner Gründung das Kloster Königsselden; es setzte den Pfarrer auf Stausberg ein.

In früher Zeit schon ward in Cenzburg eine Kapelle erbaut. Zeit und Stifter sind unbekannt. Man hört von vier Ultären darin; der eine (1463 zum 1. Mal genannt), war der hl. Maria geweiht, ein anderer dem hl. Nikolaus, dessen Patrocinium auch auf dem Stausberg geseiert wurde; die Namen der beiden andern Ultäre kennt man nicht. Unno 1420 erhielt die Kapelle die erste Glocke, sie trägt die Inschrift: o rex glorie Criste veni cum pace. (O König des Ruhmes, Christus, komm mit frieden.) Ueber das Uussehen der Kapelle, ihren Baumeister, über den Glockengießer sind keine Nachrichten vorhanden.

Im Jahre 1413 bestätigte Herzog friedrich von Westerreich der Stadt alle Rechte und freiheiten und erlaubte ihr
insbesondere, den Ceutpriester auf Stausberg zu wählen
und ihn dem Kloster Königsselden zur Bestätigung zu
präsentieren. Die Aebtissin betrachtete dies als einen Eingriff in ihr unbeschränktes Wahlrecht und wollte von einer
solchen Präsentation nichts wissen. Es entstanden Streitigkeiten, die erst 16 Jahre später, als Cenzburg und Königsselden schon lange unter Berns Oberhoheit standen, durch
diese Stadt zugunsten der Aebtissin entschieden wurden und
die freie Wahl der letztern anerkannt ward (1429).

Der Pfarrer auf Staufberg, Walther fritag, erhielt zu seiner Unterstützung in der weitläufigen Kirchgemeinde 1418 einen Helfer, dem namentlich die frühmesse in der Kapelle zu Cenzburg oblag. Es war ihm aber unmöglich, täglich sein Umt auszuüben, und so stiftete 1454 ein frommer Mann, Jenni Jecklin von Tintikon, Burger und Mitglied des Rates, eine Kaplanei mit der Vergabung von jährlich 10 Mütt Kernen Geldes, welchen Betrag die Bürger der Stadt, als "driftgläubig Cut", noch um 40 Mütt Kernen Geldes vermehrten, mit der Verpflichtung, daß dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonntags Messe gelesen werde und der Kaplan seinen Wohnsitz in der Stadt nehme. Zu den weitern Obliegenheiten gehörte, daß er die Messe zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, der hl. Gottes= mutter und aller Beiligen, und zum Seelenheil der Stifter, ihrer Vorfahren, aller Gläubigen und Geber von Ulmosen lese; zweitens, daß er in der fronfasten eine Bedächtnis= feier für die Stifter und Guttater halte, daß er an der Prozession am St. Margentag (25. Upril) oder in der Kreuzwoche (Auffahrtswoche) teilnehme und drittens, daß er die Opfergaben an den Pfarrer auf Staufberg abliefere. Durch letztere Bestimmung, wie auch durch die Verpflichtung, an hohen festen, Marientagen, an Allerseelen und an der Kirchweihe zu Staufen daselbst Messe zu lesen, war angesteutet, daß er von der dortigen Mutterkirche nicht losgelöst sei. Die Stiftung wurde vom Pfarrer auf Stausberg beswilligt und von Aebtissin und Konvent zu Königsfelden bestätigt. Gewählt wurde der Kaplan von Schultheiß und Rat zu Cenzburg.

Uls erste frühmesser werden genannt Jakob Dietrich und dessen Nachfolger Ulrich Hüsler für den Marienaltar, Rudolf von Co, Johannes Schuhmacher und darauf Konrad Schmid für den St. Niklausaltar. Die zwei Erstgenannten sind wohl die in Cenzburg wohnenden Kapläne, während unter den letztern die Helser auf Stausberg zu verstehen sind.

Im Jahre 1491 an Mariä Verkündigung (25. März) brannte die Stadt bis auf 15 häuser ab; auch die Kapelle wurde nicht verschont, doch scheint sie durch das feuer nicht ausgebrannt worden zu sein, da doch die Glocke darin ershalten blieb. Jedoch war ein Neubau notwendig und die Kapelle wurde geräumiger angelegt. Sie erhielt 1519 eine zweite Glocke, die hans J. füßli in Zürich goß.

Der Wunsch der Cenzburger Bürgerschaft, von der Pfarrei Staufen losgelöst zu werden, wurde immer lauter. Unno 1514 wurde an Bern das bezügliche Gesuch gestellt; aber der Pfarrer Johans fry, Meister der sieben freien Künste, auf Stausberg, und Königsselden wollten nicht einwilligen. Es kam zu Unterhandlungen, an denen sich auch der Bischof von Konstanz durch eine Abordnung und der Provinzial des Barsüßerordens, Georg Hoffman, beteiligten. Schließlich kam nach "vilfaltigem gesüch, müg vnd arbeit" eine Einigung zustande. Der Helser auf Stausberg nimmt seinen Wohnsitz in der Stadt und übernimmt deren Seelsorge mit zwei frühmessern. Cenzburg gibt ihm ein Haus. Die Gefälle an Opfern, für Begräbnisse, Jahrzeiten und

alle andern pfarrlichen Gerechtigkeiten verbleiben dem Pfarrer auf Staufberg, der aber dafür den Helfer besoldet, ohne daß die Stadt einen Beitrag zu leisten hat. Sie wählt und präsentiert den jeweiligen Geistlichen, ohne daß Einsprache erhoben werden darf. Dergabungen an die neue Pfarrkirche verbleiben ihr ohne Abzug voll und ganz. Die Bewohner von Lenzburg haben jährlich das fest der Kirchsweihe auf dem Staufberg zu besuchen und, falls Reparaturen an der dortigen Kirche notwendig sind, einen gebührenden Beitrag daran zu leisten; jedoch muß Lenzburg vorher von den beabsichtigten Bauten in Kenntnis gesetzt werden. Den andern Gemeinden der Kirchhöri bleibt die freie Wahl, welchen Gottesdienst, ob in Lenzburg oder auf Staufberg, sie besuchen wollen. Die Rechte des Klosters Königsselden bleiben gewahrt.

Die Vertragsurkunde wurde von Bern, Königsfelden, dem Pfarrer auf Staufberg und dem Rat von Cenzburg besiegelt. Der Bischof Hugo von Konstanz bestätigte das Ubkommen am 2. Oktober 1514, indem er ausdrücklich die Kapelle von Cenzburg zur ecclesia parochialis, d. h. zur Pfarrkirche erhob und sie der Mutterkirche auf Stausberg inkorporierte. Gleichzeitig verlangte er die Unlage eines friedhoses, sei es um die Kirche herum oder an einem andern geeigneten Plaze.

Der Rat von Cenzburg bestand damals aus solgenden Mitgliedern: Hans Meyer, Schultheiß; Ulrich von Co, Alts schultheiß; Hans Bröchi; Hans Ging(i); Heini Hamerschmid; Uli Bumann; Claus Spengler. Stadtschreiber war Hans Delsperg.

Damit waren aber doch noch nicht alle Irrungen zwischen Stausberg und Cenzburg beseitigt; sie wurden aber am 12. März 1517 durch den Rat von Bern in Brugg durch einen Spruch behoben, der auch durch den Bischof bestätigt

wurde. Nach Wiederholung der Aufzählung der Pflichten wurde namentlich die Besoldung desselben sestgelegt. Der Helser bekam vom Pfarrer auf Stausberg vierteljährlich (von Fronfasten zu fronfasten) acht Pfund Berner Münze, jährlich vier Mütt Kernen und zwei Mütt Roggen. Das Kirchengut aber blieb, wie bisher, unter der Verwaltung des Pfarrers auf Stausberg. Beiläusig bemerkt fand die endgültige Trennung erst im Jahr 1565 statt und der Vertrag darüber wurde sogar erst 1602 förmlich ausgesertigt.

Wir sind nun bei der Zeit angelangt, wo die gewaltige Umwälzung in der driftlichen Kirche stattfinden sollte, die man mit dem Namen Reformation bezeichnet und zu der in Deutschland der berüchtigte Ablaßhandel die äußere Veranlassung gab. Auch nach der Eidgenossenschaft kam ein Ablaßfrämer, Bernhardin Sanson, ein Mönch des Barfüßer= oder franziskanerordens strenger Observanz. Die Wahl von Bettelmönchen zum Verschleiß der Ablaßzeddel war eine sehr glückliche; verstanden sie es doch am besten, mit dem Volk zu verkehren. In Bern machte er reiche Beute und wollte von dort der Diözese Konstanz zu. Der dortige Bischof jedoch, Hugo von Candenberg, ein gerader, sittenstrenger Mann, haßte das marktschreierische Auftreten Sansons. Er erhob seine warnende Stimme gegen ihn und unterfagte den Beistlichen seines Sprengels, die Ablagverkündigung in ihren Kirchen zu dulden, zumal da Sanson sich geweigert hatte, ihm seine päpstliche Voll= macht vorzulegen. Wie dieser nun in den Bereich des mehrfach schon genannten Pfarrers fry kam, trat ihm dieser furchtlos entgegen und Sanson mußte unverrichteter Dinge von Cenzburg abziehen. fry hatte schon früher in Ablaßsachen zu tun gehabt. Er war am 27. februar 1510 vor der Tagsatzung in Luzern erschienen und hatte im Auftrage des Propstes zu Bern "etwas über den Ablaß"

vorgebracht. Um 10. März beschlossen die Tagherren, nachdem sie ihre Instruktionen erhalten, "es solle sich jeder nach seiner Ueberzeugung in den Ablaß schicken, wie es ihm gefalle." Auch in Bremgarten wurde Sanson durch den Dekan Bullinger ausgewiesen, in Baden verhöhnte man ihn, und auf Betreiben Zwinglis, der im Einverständnis mit dem Bischof von Konstanz handelte, sand er in Zürich verschlossene Tore. Die Tagsakung verbot ihm jeden weitern Handel im Gebiete der Eidgenossenschaft, und da der Papst es mit ihr nicht verderben wollte, so rief er den Sendling zurück. Im Abberufungsschreiben vom 30. April 1519 kommt die merkwürdige Stelle vor, der Papst wolle seinen geliebten Söhnen in allem willsahren, was ihnen zum Seelenheil gereiche.

Nißstände in der Kirche und bei der Geistlichkeit, die religiös gesinnte Menschen zum Widerstand reizten. Einen glänzenden Beweis hiefür liefert das Schreiben des Bischofs von Basel, Christoph von Uttenheim, an seine Diözesangeistlichen, und sein Projekt der Synodalstatuten vom Jahr 1503, worin mit voller Aufrichtigkeit eine Menge von Schäden aufgezählt sind, denen er ein Ende machen wollte. Allein es brauchte hiezu eine eiserne Energie und diese sehlte, zumal da von seiten der obersten Ceitung der Kirche keine Unterstützung gewährt wurde.

Unter den Rügen des Bischofs finden sich solche, die sich auf die üppige weltliche Tracht und die Ausgelassenheit bei Mahlzeiten beziehen. Fast hat es den Anschein, als ob derartiges auch unter den Beistlichen des Kapitels Stausberg vorgekommen sei. Als 1519 dieses seine Statuten revidierte, fand es für nötig, ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Mitglieder in geziemender und ehrbarer Tracht (decenti habitu ac honesto) am Gottesdienst teilnehmen,

daß sie diesen ohne begründete Ursache und ohne Erlaubnis des Dekans vor Beendigung nicht verlassen und daß sie in Züchten sich zum gemeinsamen Mahl begeben und während desselben sich jedes Lärms und Geschreies enthalten.

Wenn nun auch die Menge an den alten kirchlichen Gebräuchen festhielt — noch 1522 wallfahrtete eine Frau aus Cenzburg nach Einsiedeln - so faßten doch Cuthers und Zwinglis Cehren unter den Gebildeten da und dort Boden. Auf der Tagsatzung zu Luzern 1521 wurde z. B. der Ceutpriester von Marau, Hunold, bezichtigt, daß er den lutherischen und zwinglischen ketzerischen Handel befördere und Bern deshalb gemahnt, ihn zu beseitigen, was in der folge auch geschah. Denn die patrizisch = konservative Regierung von Bern hielt den Klerus unter strenger Aufsicht und versagte jahrelang den von Zürich ausgehenden Reformen die Aufnahme in ihrem Territorium. Und dennoch konnte sie sich deren Einfluß nicht ganz entziehen. Im großen Rat mehrte sich die Zahl der Unhänger der Neuerungen und so erging am 15. Juni 1523 von Schultheiß, Groß= und Kleinem Rat an Stadt und Cand des ganzen Bernbiets das Mandat, das einerseits die Beistlichen vor den Cehren und Stempeneien Cuthers und anderer Doktoren warnte, anderseits ihnen aber die Predigt des Gotteswortes und des Evangeliums gebot. Die Berner Regierung schrieb sich demnach das Recht zu, wie die von Zürich, in Glaubens= sachen oberste Instanz zu sein, ein Schritt, der, trotz Be= tonung des festhaltens am Alten, den Bruch mit der katholischen Kirche einleitet. Es zeigt sich aber in Bern kein idealer, hastender Schwung; die Unhänger der Meue= rungen gingen bedächtig zu Werke, ihre führer rissen nicht in flammender Begeisterung mit sich, wie Zwingli in Zürich; die Regierung handelte ohne Ueberstürzung in sachlicher Ruhe und suchte, bevor sie dem Neuen zugänglich war,

Bürgschaften für eine gesunde fortbildung des kirchen= politischen Staatsgedankens. Demgemäß neigte sie bald mehr der alten, bald der neuen Cehre zu. Dies hatte zur folge, daß die Beiftlichen das Mandat jeder nach seinem Gutfinden auslegte und somit eine allgemeine Verwirrung in Aussicht stand. Da mußte nun der Rat Vorkehren treffen. Um aber für seinen Entscheid eine tüchtige Grund= lage zu erhalten, griff er zu dem Mittel des Referendums. Um 8. Upril 1524 richtete er eine allgemeine Unfrage an Stadt und Cand, wie man von der "luterischen sach" (Priesterehe, Kasten, Beiligenverehrung u. f. w) denke. Sie ver= langte, daß Beratung darüber gehalten und ein schriftlicher Be= richt über die Beschlüsse eingereicht werde. Die frage wurde im Aargau rasch an Hand genommen. Schon am 10. April lief die Untwort aus Aarau ein, von Zofingen am II., ebenso vom Umt Schenkenberg, Cenzburg erteilte sie am 12., sie lautete: Schultheiß und Rat namens der ganzen Bemeinde gestehen, daß die Entzweiung wegen der Luterischen Cehre sie so viel berühre wie Bern selbst. Sie beforgen, daß, falls nicht durch Bern und die andern Eidgenoffen Ubhülfe geschaffen werde, großer Aufruhr erwachsen möchte. Deshalb hätte man gern gesehen, wenn Bern Ubgeordnete von Stadt und Cand einberufen hätte, zur mündlichen Be= sprechung der Cage und Beschlußfassung über Vorkehren. Da aber solches der Regierung nicht beliebte, so erfolge der schriftliche Bericht: Es will Cenzburg der Mehrteil der Urtikel der luterischen Cehre nicht gefallen, da man keine guten Erempel davon erfahren hat, und Stadt und Candschaft, Brüder und Nachbarn mit einander in Zwietracht geraten. Zwar behaupten die Luterschen, daß sie allein das Evangelium predigen, aber, so ist Cenzburgs Meinung, die Evangelien sind von jeher gewesen, und es ist kein neues dazu gekommen. Die Auslegung des

Evangeliums durch die Cuterschen ist neu, allein aus welchem Beist sie kommt, ist ungewiß; er zielt auf Untergrabung der Autorität der Obrigkeiten und auf Zügellosigkeit im Cebenswandel. Im Aargan hat man bisher am alten Blauben festgehalten, auch die Nachbarn von Luzern und Jug, mit denen man in täglichem Verkehr steht, bleiben ihm treu. Demnach wird Bern ersucht, zu bedenken, daß der alte Glaube seit unvordenklichen Jahren gehalten, von seligen und gelehrten Ceuten vervollkommnet und von Konzilien geläutert und bestätigt worden ist. Mochmals wird die Bitte ausgesprochen, es möchte eine allgemeine Konferenz zur Besprechung der Glaubenssachen einberufen werden; insbesondere wird gewünscht, daß den Priestern, die sich bereits verheiratet haben oder es tun wollen, die Pfründen genommen und ihnen die priesterlichen funktionen untersagt werden. Sollte der Regierung deswegen Wider= wärtigkeit entstehen, so werde Cenzburg ihr Hilfe und Bei= stand beweisen und daran weder Leib noch Gut sparen.

Uarau und Zofingen erklärten, beim alten Glauben bleiben zu wollen und überließen alles weitere der Regierung. Die "Stürmeyer" der Herrschaft Schenkenberg berichteten, man sei dort der Unsicht, daß man, wie bisher, christliche Ordnung und Satzung beibehalte, daß das Mandat der gn. Herren aufrecht bleibe, überlasse aber alles der Weisheit der Regierung. Sie bekannten offenherzig: "Wir sind ungelehrt, kleiner Vernunft und Verstendtnuß, hierzu nützit ze raten, denn semlich sachen, des Glaubens halb zu ersmeßen und zu erwegen, sind uns zu schwer und nit in unserm Verstand".

Von Brugg, Aarburg, dem Hofmeister von Königsfelden sind die Antworten unbekannt. — Auch die Tagsatzung befaste sich mit dem "lutherischen Handel". Sie beschloß in Luzern am 20. April 1524 mit allen Stimmen gegen

die von Zürich und Schaffhausen (Basel war nicht vertreten), bei dem Glauben der Altvordern zu bleiben, die Beistlichen follten das Evangelium und die von der Kirche ange= nommenen Cehren verfünden, das Cheverbot der Priester und das fastengebot seien aufrecht zu erhalten u. s. w. Bestützt auf diesen Beschluß und die Eingaben aller Umter des Bernbiets (Interlaken, frutigen, Caupen, Obersimmen= tal, Thun, Midau u. s. w.) entschied nun die Regierung am 28. Upril 1524, das Mandat von 1523 solle zu Recht verbleiben mit dem Zusat, daß die Priester, die sich ver= ehlicht hätten oder solches zu tun gedächten, ihrer Pfründen verlustig gehen sollten. Um 10. Mai darauf erschien ein neuer Erlaß, wornach allen übrigen Priestern zu Stadt und Cand befohlen wurde, innerhalb vierzehn Cagen ihre Mäten, d. h. Mägde in des Wortes schlimmerer Bedeutung, "abzutun", ebenfalls unter Androhung des Berluftes der Begen diese Maßregel erhob sich hartnäckige Ofründe. Opposition; denn wer sollte den Beiftlichen die haushaltung beforgen, wenn ihnen die Mägde wegdefretiert wurden? Die Regierung gab soweit nach, daß Priester, welche frant= heitshalber eine "unargwönige Person" bei sich haben, fie nach eingeholter Erlaubnis behalten durften.

Auch der Pfarrherr von Staufen wurde von Mandat und Erlaß betroffen. Um 3. Juni 1524 erhielt er den Bescheid, daß ihm der Zehnten wie bisher verbleiben solle, unter der Bedingung, daß er seine Jungfrau abstelle. Er hatte es mit der Besolgung des Besehls nicht eilig, sodaß er Ende Mai 1525 wieder gemahnt werden mußte, wie andere Geistliche dem Mandat Gehorsam zu leisten und seine Jungfrau von ihm zu tun. Trotz der Reklamation seitens aargauischer Priester beharrte Bern dabei, daß die "argwönigen junckfrouwen und concubinen" zu entlassen seien; wenn sie jedoch zu andern Diensten notwendig seien,

so wurden sie geduldet; welcher Priester aber sonst mit ihnen zu schaffen hätte, der sollte seine Pfründe verlieren. Um 7. August 1525 wurde der Candvogt wiederum aufgesordert, auf den Pfassen acht zu haben und wie er sein Haus führe; er habe die Jungfrau noch bei sich, wenn dem wirklich so sei, so solle ihm die Pfründe gekündigt werden. Doch drei Wochen später erhielt er die Weisung, gegen ihn "still zu stehn", bis auf weitern Bescheid. Schließelich wurde am 8. November entschieden, falls die Jungfrau unverdächtig sei, möge man sie ihm lassen. Magister fry hatte jedenfalls ein gutes Gewissen, daß er sich nicht von seiner Haushälterin trennen wollte, man darf wohl auch annehmen, daß seine Pfarrkinder, Behörden und der Candvogt ihm zur Seite standen. Wie aber die Ungelegenheit ends gültig erledigt wurde, weiß man nicht.

Daß Bern von Neuerungen im Glauben nichts wissen wollte, geht aus der Schlußnahme vom 23. März 1525 hervor: Wöchentlich dreimal sollte der Kaplan in der Schloße kapelle am Altar sanctae Crucis eine Messe lesen, ebenso eine in Egliswil. Die Verfügung des Rates erfolgte auf eine Beschwerde dieser Gemeinde, die sich beklagte, daß der Schloßkaplan kaum alle vierzehn Tage oder drei Wochen seiner Pflicht nachkomme, troßdem daß er für wöchentliche Lesung jährlich 10 Aargauer Mütt Kernen und 5 Schilling Jins beziehe. Um diese Zeit fand eine Aenderung in der Bessehung der Kaplanei statt. Der bisherige Kaplan Caspar Gärber (alias Conrad Cedergärber) trat zurück, behielt aber die Nutzung bis Johanni, mit Ausnahme der Reben, die der neue Kaplan Johannes Enggasser zu bebauen hatte.

Nachlässigkeiten, wie sie sich der Schloßkaplan hatte zusschulden kommen lassen, kamen auch einmal in der Kirche zu Cenzburg vor; das Ratsmanual berichtet, daß auf St. Magdalenentag (22. Juli) 1524 Herr Marti und auf

Sonntag vor St. Caurenzentag (7. August) Herr Roland keine Messe lasen; es ist unrichtig, daraus zu schließen, daß damit die Messe abgeschafft worden sei. Der Gottesdienst wurde in der alten form gehalten wie bisher. Die Regierung von Bern wäre sicherlich eingeschritten, wenn Cenzburgs Priesterschaft so radikal vorgegangen wäre, bestrafte sie doch die Uebertretung des Fastengebots noch sehr scharf, wie z. B. der Pfarrherr von Suhr um 30 v und der Wirt Gering daselbst um 10 v gebüßt wurde, da er fleisch zu verbotener Zeit gegessen hatte. Auch das neue Glaubens= mandat vom 7. April 1525 betonte, "daß niemand sich understand oder in sin gmut neme, die heiligen sacrament, und besunder das heilig opfer der heiligen meß mit aller ordnung anders ze bruchen und ze handlen, dan wie von der kristlichen Kilchen ufgesezt und bishar gehalten. —

Bekanntlich brach im frühling des Jahres 1524 in Süddeutschland der große Bauernaufstand los, der einigermaßen mit der reformatorischen Bewegung in Zusammen= hang steht; auch unter der schweizerischen Bauernsame garte es, allein es kam hier glücklicherweise zu keinem Blutvergießen. Teils kamen ihr die Regierungen entgegen, insofern fie, wie im Thurgau, berechtigte Beschwerden berudfichtigten, die alten Candrechte erneuerten und befferten, teils daß sie eine ansehnliche Truppenmacht auf Dikett stellten, mit der sie von pornherein jede Erhebung dämpfen Unruhige Köpfe zeigten sich auch in der Graf= schaft Cenzburg. Schon am 27. Januar 1525 erhielt der dortige Candvogt den Befehl, alle diejenigen, welche den fleinen Zehnden nicht zahlen wollten, gefänglich einzuziehen und sie nicht eher frei zu lassen, bis sie ihn abgeliefert ferner sollte er den, welcher geredet hatte, er wolle weder Zins noch Zehnden mehr geben, gefangen nehmen, ihn inquirieren und das Resultat der Untersuchung nach Bern berichten. Im Mai wurde er aufgefordert, recht Obacht auf das Schloß zu haben, da die Regierung vernommen, daß die Bauern um Cenzburg herum mit einander tagen und allerlei Beratungen pflegen. Mai sollte er mit den Bauern von Reinach verhandeln, da fie fich weigerten, ihrem Kirchherrn den fleinen Zehnden auszurichten. Würden sie auf ihrer Weigerung beharren, fo follten fie eine Abordnung nach Bern fenden, um die Gründe ihres Verhaltens dem Rat vorzulegen. Noch anfangs Juni wurde der Candvogt (Wilhelm Wißhaar 1521 — 1526) ermahnt, insgeheim genaue Nachforschungen zu halten, wie die Züricher, Cuzerner und Aargauer Bauern sich zu= sammengesellen, und was sie beabsichtigten. Leider find die Berichte des Candvogts nicht bekannt. Ueberhaupt mangeln derlei Uftenstücke über die gesamte damalige Zeit; auch in den Urchiven der aargauischen Städte finden sich feine Dokumente, die über die Tätigkeit der Regenten und Regierten Aufschluß gäben; man möchte versucht sein zu glauben, der Rat habe sämtliche wichtige Uften einziehen und beseitigen lassen. Daß die Regierung von Bern die Bewegung unter den Bauern sehr ernst nahm, beweist ihr Beschluß vom 5. Mai 1525, nämlich das Aufgebot Drei Tage später wurde der Beschluß von 5000 Mann. an Stadt und Cand eröffnet und bekannt gegeben, daß die drei Städte Bern, freiburg und Solothurn fich verpflichtet hätten, wenn ihren Gotteshäusern, weltlichen und geiftlichen Personen Gewalt angetan würde, einander gegen die Aufrührer beizustehen. Zugleich wollte der Rat vernehmen, was er von seinen Untertanen zu gewärtigen hätte; deshalb wurden der Vogt von Aarburg, die Schultheißen von Zofingen, Aarau und Cenzburg beordert, auf den 10. Mai ihre Gemeinden zu versammeln, um eine bernische Abordnung zu empfangen und die Cage mit ihr zu erläutern. Jedenfalls wurden unter anderem auch Berteidigungsmaßregeln Cengburgs besprochen. Schon Tags darauf wurde die Aushebung des auferlegten Kontingents vorgenommen. ganze Grafschaft hatte 400, die Stadt Cenzburg 40 Mann zu stellen. Es waren folgende: 1. Cunrat framer, 2. Rudolf riser, Vänner, 3. hans meyer, 4. Rudolf bader, 5. Ulli loubi, 6. Urban herwart, 7. Heini Rifer, 8. Underis Müller, 9. hans zimerman, 10. heinrich fridrich, 11. Cunrat weber, 12. Bläfi teck, 13. Claus seiler, 14. Caurenz gingi, 15. heini koler (soldner), 16. hans friderich, 17. felig Hiltprand, 18. Ulli brunner (foldner), 19. Cunrat gerwer, 20. Pauli füffer, 21. Schultheß meyer, 22. Gerwermichel, schmid, 23. Schalkhuser, 24. Blli seiler, 25. Claus gerwer, 26. Rudi gerwer, 27. hermann Spengler, 28. hans hiller, 29. Illi Müller, 30. Beini Bader, 31. hans rosch, 32. Kieser, 33. hans schmid, 34. Wolfgang Müli, 35. hamerschmid, 36. hans Kibolt, 37. Ziegler Zofinger, 38. Wagner harburg, 39. Ruedi Schulberg, 40. Wolfgang Weber.

Die "Soldner" wurden von Bürgern gestellt, die selber nicht Dienst leisten konnten. Jeder zum Auszug Bestimmte sollte sich mit Harnisch und guter Wehr bereit halten, um auf den ersten Besehl sich beim Banner einzusinden. Vor allem wurde auf gute Büchsenschützen Bedacht genommen. Dem Landvogt zu Lenzburg wurde besohlen, in diesen "sorglichen Löuffen" stets auf dem Schloß zu sein; die gnädigen Herren schickten ihm eine Roßladung Pulver, zusgleich mit dem Auftrag, falls es die Notdurst erheischte, der Stadt Brugg "zwo saggunen" (falkonete, eine Art Kanonen) und sechs Hakenbüchsen zu leihen. Um 15. Mai erhielt er wieder sechs Hakenbüchsen und ein Lagel (faß) Pulver; davon sollte er drei oder vier Büchsen mit dem nötigen Pulver leihweise nach Schloß Wildegg schicken. Ucht Tage später bekam die Stadt Lenzburg selbst von Bern

Jehn Hakenbüchsen mit Pulver und Steinkugeln mit der Verpflichtung, das geliehene Material, wenn man es nicht mehr brauchte, an den Landvogt auf die Burg abzuliefern. Jur Bedienung der Geschütze im Notfall wurde vom Rat zu Lenzburg ausersehen der Schultheiß Meyer, der wohl das Oberkommando führte, Hiltprand Loupacher, Claus Seiler, Pauli Küffer, Wolfgang Müli, Hans Kibolt, Melchior Beringer, Ulrich Blattner, der Ziegler, der Tischmacher, Hans zum Löwen und Laurenz Gingi. Sechs von diesen Namen sind bereits unter den vierzig Ausgehobenen erwähnt, die übrigen wird man unter den ungenau Bezeichneten zu suchen haben; vielleicht sind auch einige der Berner, die die Büchsen herbegleitet haben, zur Bedienung in Lenzburg geblieben.

Ende Mai 25 waren die schriftlichen Untworten auf die Unfrage vom 8. Mai eingelangt. Ullseitig war man einverstanden, der gnädigen Obrigkeit, wie es redlichen und frommen Untertanen zukomme, mit Leib und Gut beizusstehen. Dazu hatten aber verschiedene Uemter ihre Wünsche und Begehren um Ubstellung von Mißliebigkeiten angefügt, die sich auf Jagd und fischerei, fall, Ehrschatz, Zehnden und frondienste bezogen. Es ist zu bemerken, daß insonders die Beschwerden Lenzburgs hervorgehoben sind. Welcher Urt aber sie waren, ob und wie Bern darauf eintrat, ist nicht bekannt.

Wie bereits betont worden ist, verlief die ganze Bauernsbewegung im Bernbiet ruhig und es kam nirgends zu Geswalttätigkeiten, die mit den Waffen unterdrückt werden mußten, immerhin dauerten sie doch gegen drei Jahre, bis 1528.

Eine andere Bewegung, die mit der religiösen und sozialen Umwälzung zusammenhängt, ist das Auftreten der Wiedertäufer. In der Grafschaft Cenzburg fanden sie sich

schon frühzeitig und wußten sich, trotz der Verfolgungen, zu halten und einzuwurzeln. Der erfte, vereinzelte Cäufer, dessen man habhaft wurde, hatte, von herkunft ein Zürich= bieter, sein Brot in der Stadt Cenzburg gefunden. konnte seine Unsichten nicht verbergen, bekannte sich 1530 offen zur Wiedertäuferei, versprach aber, davon abzustehen. Im September gleichen Jahrs erhielt der Candvogt wieder den Befehl, einen gefangenen Täufer aus dem Gefängnis zu entlassen, wenn er bekenne, sich geirrt zu haben. 1. februar [531 wurde der Vogt von Bern aus darauf aufmerksam gemacht, daß sich in Cenzburg, also sozusagen unter seinen Augen, Täufer befinden, woraus sich schließen läßt, daß sie ihre Jusammenkunfte streng im geheimen hielten. Im Dezember 1532 wurden nach Bern gefandte Gefangene aus dem Umt Cenzburg wieder an den Vogt zurückgeschickt; er erhielt die Weisung, sie nach Maßgabe der Täufermandate zu behandeln. Die Täufer von Cenzburg scheinen gutmütige, stille Menschen gewesen zu sein, die keinen bosen Wust in die Milch der frommen Denkungsart der gnädigen Berren machten, jedoch unterdrückt werden mußten, wenn nicht der Sektiererei Tur und Tor geöffnet und das festgefügte Bebäude der Reformation untergraben werden sollte.

Doch zurück zum eigentlichen Thema! Die sieben altgläubigen Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug,
freiburg und Solothurn) machten Unstrengung, Bern von Zürich zu trennen (die Glaubensverschiedenheit hatte der
freundschaft der beiden Städte keinen Eintrag getan), sie verlangten sogar, daß Bern seine Gesandten nicht mehr neben den Zürichern an den Tagsatzungen sitzen lasse. Ebenso gab sich Zürich alle Mühe, Bern für sich zu gewinnen. Es war für die Regierung eine heikle frage, welchen Standpunkt sie einnehmen sollte. Sie kam zu dem Schluß, die ganze Angelegenheit Stadt und Cand vorzu= legen mit der ausführlichen Darstellung, von welchen Ge= danken geleitet, sie bisher mit den 7 Orten einerseits und Dies geschah am Zürich anderseits verhandelt habe. 31. Januar 1526 mit der Aufforderung, darüber zu be= raten und die Unsichten der Gemeindeversammlungen anher zu berichten. Wiederum liefen die Antworten rasch ein, meist in der zweiten Bälfte des februar und anfangs März. Schultheiß und Rate der Stadt, der Untervogt und die Grafschaftsleute von Cenzburg sandten fie am 22. februar. Die Entzweiung der 7 Orte mit Zurich ist ihnen in Treuen leid, zumal da sie Unstößer an deren Gebiete sind und ihnen daraus großer Kummer, Schaden und Elend erwachsen möchte. Der neue Glaube Zürichs wird von ihnen nicht gebilligt, er ist ungeschickt und will ihnen keineswegs ge= fallen. Sie waren stets der Ansicht, Bern möge sich nicht von der Mehrheit der Miteidgenossen trennen. Auch jett wieder ist die einstimmige Meinung von Stadt und Grafschaft Cenzburg, daß sich die gnädigen Herren nicht derer von Zürich gegen die 7 Orte annehme, sondern diesen als Beständern des Glaubens anhange. Und wenn ihnen daraus Zwietracht oder Aufruhr entstünde, so werde Stadt und Grafschaft Cenzburg mit Ceib und Gut der Regierung Bilfe und Beistand nach bestem Können leiften. aber die alte freundschaft und Einigkeit wiederhergestellt werde, so möge Bern den Versuch machen, Zürich zu bewegen, vom neuen Glauben abzustehen. Sollte es nicht gelingen, so möchten die gnädigen herren den Zürchern die Meinung der Grafschaft Cenzburg kund tun und fernerhin an keinen Tagungen mit Zürich niehr teilnehmen.

Gleicher Unsicht waren die Städte Zosingen, Uarau und Brugg. Die Candvogtei Schenkenberg aber trat in ihrer Untwort warm für Zürich ein; sie betonte, daß die Stadt die Bünde stets gehalten habe und es sicherlich wegen des Glaubens nicht werde auf einen Krieg ankommen lassen. Bern möge sich deshalb weder von der einen noch der andern Partei trennen, sondern mit allem fleiß zu vermitteln suchen.

Die Regierung von Bern, gestützt auf den Volkswillen, eröffnete darauf am 28. März 1526 den 7 Orten und Zürich, daß sie die alten Bünde allen Bliedern der Eidgenoffen= schaft halten und sich von keinem Orte sondern wolle, und man gedenke, das Resultat der bevorstehenden Dis= putation zu Baden abzuwarten. — Die Glaubensmandate von 1523 und 25 hatten ihren Zweck, die Einigkeit in Blaubenssachen herzustellen, nicht erreicht. Durch ihre ver= schiedene Auslegung war die Mißhelligkeit und Zwietracht noch größer geworden und einzelne geistliche führer, wie Berchtold Haller und Sebastian Meyer, fuhren in Bern selber fort, den neuen Gedanken in ihren Reden und Predig= ten Ausdruck zu verleihen. Sie hatten starken Rückhalt an hervorragenden familien (Wattenwyl, Wingartner) daselbst. Der Zwiespältigkeit sollte deshalb eine Ende ge= macht werden. Um 4. Mai 1526 erging an Stadt und Cand wieder ein Missiv mit der forderung, ratzuschlagen, wie man sich des Glaubens halber verhalten wolle, nament= lich, ob die hl. Sakramente fürderhin wie von altersher in Gebrauch und Uebung bleiben sollten. Was die Mehr= heit hierüber beschließe, sei durch zwei Abgeordnete auf Pfingstmontag den 21. Mai in Bern zu eröffnen, wo eine allgemeine Besprechung sämtlicher Deputierten mit der Regierung stattfinden sollte. Was hier zum Beschluß ge= langte, sollte als Norm für die Zukunft gelten.

Zu dieser Konferenz, die im Münster stattfand, erschienen, obschon nicht eingeladen, Boten der sieben Orte, deren Vortrag zuerst in Gegenwart aller Abgeordneten angehört

wurde. Sie eiferten gegen den neuen Glauben und mahnten Bern, sich nicht der alten Kirche zu entfremden. Darauf wurden die Voten der Delegierten vom Cande entgegen genommen. Soweit sie den Aargau betreffen, wurden folgende Anträge kundgegeben. Es votierte:

Zofingen: M. H. sollen sich von dem merteil der Eidgenossen nit sündern. Des glaubens halb wie von altersher. Wider gott und sin wort well nieman sin.

Uarau: By dem Mandat (bleiben) und den Artikel hinabgetan (aufgehoben). (Unter dem Artikel ist der neunte des Mandats von 1525 zu verstehen, der den freien Glauben bezüglich des fegfeuers und der Seelmessen zuläßt; Aarau wollte also den Glauben an das fegfeuer 2c. wieder bindend machen.)

Brugg: Beliben wie von altershar und lib und gut zu minen Herren setzen und sich von den eidgenossen der merteil nit sündern.

Aarburg: Einhällig der meß (d. h. einstimmig für die Messe) Sacrament, heiligen, wie von alterhar und zu minen Herren setzen lib und gut.

Schenkenberg: Der merteil, das min Herren by dem göttlichen wort beliben, und was das wiset, sollen sie m. H. schirmen und was zu frid und einigkeit dienen mag.

Grafschaft Cenzburg: Spend einhälig, by dem mandat und merteil der eidgenossen zu bliben; lib und gut zu minen Herren setzen.

Cenzburg, die Stadt: By dem Mandat, zierd der kirchen, porament (Paramente — kirchl. Geräte und Ornat) beliben, und war dawider tue, denselbigen helffen straffen; und das si sich vom merteil der eidgenossen nit sündern. Den artigkel im mandat absetzen (ausheben).

Die Edlen von Uergöuw: Beliben wie die von Centhurg und sich m. H. von dem merteil der eidgenossen nit sündern. Nach Ubhörung aller der Meinungen beschloß der Rat, beim Mandat von 1525 zu bleiben, den mehrfach genannten Urtikel der Glaubensfreiheit aber aufzuheben. Ueble Nachsreden wegen des Glaubens, die bis dahin geschehen waren, wurden als erloschen erklärt. Alle dem alten Glauben und dem Mandat widersprechenden Schriften wurden versboten und die ausländischen verehlichten Priester sollten ausgewiesen werden.

Die ganze Versammlung schwur mit aufgehobenen Bänden, die Beschlüsse zu achten.

Alsbald erging ein neues Mandat an Stadt und Cand mit der Mitteilung dieser Beschlüsse und der Aufforderung, sie ebenfalls eidlich zu geloben. Den gleichen Abschied gab man den Abgeordneten der sieben Orte mit, unter dem Beifügen, daß aber Bern seinen Bund mit Zürich voll und ganz aufrecht erhalten wolle.

Merkwürdig ist, daß trotzdem am gleichen Tag der kleine Rat den Predikanten Berchtold Haller, der schon ein halbes Jahr lang keine Messe mehr gelesen, und Peter Cunt, Predikant in Erlenbach nach Baden zur Disputation absordneten, um dort ihre Cehre zu versechten.

Der dort errungene Sieg stieg den Altgläubigen zu häupten. In rücksichtsloser Weise verweigerten sie Bern den Einblick in die Originalakten der Disputation. Sie mißtrauten Bern trotz des Mandates und zweiselten dessen Rechtgläubigkeit an. Ja, Luzern drohte auf eigene faust sich an Berns Untertanen zu wenden, um sie über den rechten Glauben zu belehren. Dies führte natürlich dazu, daß die Bernerregierung sich Zürich noch mehr näherte; auch die Volksmenge wurde unruhig; der Inhalt der Mandate wurde von Städtern und Bauern überlegt und besprochen, und die den Teuerungen geneigten Predikanten versehlten sicherlich nicht, das Wasser auf ihre Mühle zu

leiten. Die Regierung, immer vorsichtig, beschloß daher am 3. Mai 1527 nochmals, sich an Stadt und Cand zu wenden und ihre Cage den Untertanen vor Augen zu legen. Sie gebot, daß die männliche Bevölkerung von vierzehn Jahren an, auf einen bestimmten Termin an gewöhnlicher Dingstatt sich einfinde, um ihre Botschaft zu vernehmen. Der Termin für Zosingen und Aarau ward auf Sonntag Jubilate d. i. den 12. Mai, für Schenkenberg auf Montag den 13., für Brugg Dienstag den 14. und für Cenzburg Mittwoch den 15. Mai sestgesetzt. Aus der Instruktion der Botschaft kann man sich ein anschauliches Bild machen, wie es an diesem Tage in der Kirche zu Cenzburg zuging.

Vor Schultheiß, Rat und versammelter Gemeinde er= schienen die Berner Herren, Urban Baumgartner, Mitglied des kleinen und Beng Schleipf, Mitglied des großen Rates. Zunächst versicherten sie sich, ob alle Aufgebotenen zur Stelle wären. Sodann überbrachte der Sprecher den wohl= geneigten Gruß der Regierung, deren gnädigen Willen und Schutz. Darauf mahnte er die Unwesenden, genau zu horchen auf das, was verlesen werde. Mun ließ er, wohl durch den Stadtschreiber von Cenzburg oder einen mitge= führten Sekretär, das erste Glaubensmandat von 1523 und das zweite, aus 35 Urtikeln bestehende von 1526, verlesen. Darauf berichtete der Sprecher in weitläufigen Worten, daß die herren Rate und Burger von Bern sich wieder dem ersten Mandat zugewendet hätten, wonach die hl. Schrift allenthalben in ihren Canden lauter, flar, unverholen, frei und unversperrt von den Kanzeln verkündigt werden solle, dabei sei es aber nicht gestattet, die Messe, Bilder und die bisherigen Ceremonien abzuschaffen ohne die Erlaubnis der Regierung eingeholt zu haben. Er hob hervor, daß die herren zu dem Beschluß gelangt seien aus dem Wunsche, friede und Eintracht zu schaffen, die durch das zweite von

auswärts aufgedrungene Mandat zerstört worden waren. Mun kam er auf die Unschuldigung zu sprechen, welche die sieben Orte gegen Bern erhoben, daß die Bundesbriefe nicht beachtet werden. Diesen Vorwurf bestritt er lebhaft, da Bern stets bestrebt gewesen sei, gegen alle Bundesge= nossen die Treue zu bewahren. Er sagte, wenn Bern mit einzelnen Orten Sondertagungen gehalten, so sei dies nur geschehen, um Wege zu finden, den frieden und die Ruhe zwischen den sieben Orten und Zurich zu vermitteln. fügte bei, obwohl die Regierung überzeugt sei, daß sie von ihren Untertanen zu Stadt und Cand nur Gutes und besten Behorsam erwarten dürfe, so wolle sie sich doch gang ver= sichern, daß dem so sei. Schließlich mahnte er, fremden Einflüsterungen und hinterrücksigen Praktiken keinen Glauben zu schenken, die Regierung habe sich allerwegen gnädig erwiesen und werde es auch in Zukunft tun. Darauf ver= ließ er mit den Amtleuten die Kirche, um die Gemeinde frei und ungehindert über das Gehörte beraten und Be= schluß fassen zu lassen.

Die Beschlüsse mußten schriftlich und versiegelt an die Regierung überreicht werden. Die Kommission verabschiedete sich hernach von der Gemeinde mit der Mahnung, daß jedermann sich mit Harnisch und guter Wehre versehe, indem nächster Zeit eine Inspektion stattsinden werde; Cässige hätten Strafe zu gewärtigen; wer Harnisch oder Wehren bedürfe, könne sich solche in Bern um billigen Preis erswerben.

Zwei Tage später schickte der Rat das Gutachten der Versammlung nach Bern. Der gesamten Gemeinde bis auf zwei Stimmen wollte es bedünken, daß es schimpflich wäre, nach so kurzer Zeit von dem beschwornen zweiten Mandat mit den vielen Artikeln abzufallen, da keine Ursachen dazu vorlägen. Die Regierung wurde gebeten, diese

Meinung nicht in Argem aufzunehmen, Schultheiß, Rat und Gemeinde wollten Leib, Ehre und Gut für ihre Gnaden einsetzen, wie dies immer geschehen. Auf die übrigen Punkte trat die Antwort nicht näher ein.

Es zeugt von einem gewissen Mut, daß die Gemeinde wagte, diesen Beschluß zu fassen, nachdem aus dem Vortrag der Abgeordneten deutlich hervorgegangen war, die Berner Regierung habe sich wieder dem ersten Mandat zugewendet.

Zum Vergleich seien die Beschlüsse der andern aars gauischen Städte angeführt:

Uarburg möchte mehrheitlich beim zweiten Mandat bleiben; will sich aber der größern Weisheit der Regierung fügen und ihr überlassen zu tun, was sie für gut sinde.

Zofingen überläßt, ohne sich weiter über die Mandate auszusprechen, den Entscheid "minen Herren", da diese allerwegen, als die Weisen, den Nutzen und Ehre der Untertanen zu fördern, das Beste zu sinden wissen.

Uarau erklärt sich dem zu fügen, was Bern beschlossen, also das alte Mandat wieder anzunehmen.

Brugg gibt den Bericht, daß es seine Bürger zu schwer finden, Sachen, die Leib, Seele, Gut und Blut berühren, zu ermessen und auszulegen. Nichtsdestoweniger hat das große Mehr bei der Abstimmung ergeben, daß man bei dem Mandat, das man beschworen, bleiben wolle.

Das Umt Schenkenberg erklärt sich für das erste Mandat.

Es standen sich also im Aargau zwei Meinungen gesgenüber. Dem alten Blauben treu bleiben wollten Cenzeburg und Brugg. Zosingen, Aarburg, Aarau und die Herrschaft Schenkenberg neigten unter mehr oder weniger Verklausulierung dem neuen zu. — Die Antworten von Stadt und Cand an Bern ergaben eine sehr starke Mehrscheit für das erste oder Reformations-Mandat. Demnach

entschied der Rat, daß dasselbe nun wieder Geltung habe. Es wurde gedruckt, sollte überall von den Kanzeln verslesen und an den Kirchtüren angeschlagen werden. Zusgleich erging ein Rundschreiben überallhin, worin die Gründe dafür angegeben waren.

Da man befürchtete, die Unhänger des letzten großen Mandats möchten die Befürworter des neuesten Meineidige oder Ketzer schelten, so verbot der Rat strenge, solche Ausschücke zu gebrauchen. Ferner wurden die Behörden aufsgefordert, ein wachsames Auge auf die Predikanten zu haben, damit sie dem Reformationsmandat nachleben, und sie vor sich zu laden, um ihnen den Besehl der Regierung samt der Drohung der Absetzung, falls sie ungehorsam wären, mitzuteilen.

Wenn der Rat von Bern gehofft hatte, es werde nun allseits Ruhe eintreten, so täuschte er sich. Zunächst gab ihm die Frage der Priesterehe zu schaffen. Da und dort wurde in den Kapiteln das Thema besprochen; eifrig scheint der Pfarrer von Suhr, Meister Hans Buchser, dafür einsgetreten zu sein. Um 5. September reichte eine Unzahl Geistlicher an den Rat eine Supplikation um Gestattung der Ehe ein. In stürmischer Sitzung wurde das Gesuch beraten; die Mehrheit fand es gerechtsertigt; jedoch wollte man nichts Endgültiges beschließen, bevor wiederum Stadt und Cand ihre Unsichten darüber abgegeben hätten. Somit wurde schon am 6. September wieder eine Botschaft ausgesandt, die die Bittschrift der Geistlichen vorlegen sollte; ferner machte sie Mitteilung von der Bevogtung der Klöster durch den Rat und warnte vor den Wiedertäusern.

Die Antwort erteilte die Stadt Cenzburg am 25. Sep= tember, ihrer konservativen Gesinnung entsprechend: "Ge= mäß dem letzten Mandat, den Priestern kein Eheweib zu lassen, ist unser Will und Meinung, bei diesem Artikel ungeändert zu bleiben, es sei denn, daß er von der gesmeinen christlichen Kirche aufgehoben werde; denn es wäre bedenklich, sich von der allgemeinen Kirche und dem Mehrsteil der Eidgenossen zu trennen." Um gleichen Tag übersbrachte der Untervogt der Grafschaft Lenzburg deren Meinung nach Bern; sie wollte ebenfalls das Verbot der Ehe aufrecht erhalten. Eine Unsicht über die andern Punkte zu äußern, bat sie die Regierung, möge den Udressaten erslassen werden. Zo singen wollte das Verbot auch beisbehalten; Uarau verlangte, daß Priestern, die sich versehelichen, die Pfründe genommen werde, ebenso Brugg; dagegen wollte das Umt Schenkenberg das Verbot aufsheben.

Die folge der Unfrage war, daß, weil die Mehrheit der Untworten von Stadt und Cand sich gegen die Priesterehe aussprach, das Verbot derselben aufrecht ershalten blieb; jedoch wollte die Regierung auch keine Metzenswirtschaft und hurerei dulden und bedrohte die Geistlichen, die sich hierin vergehen, mit Beraubung der Pfründen.

Der Zickzackfurs der Regierung aber hatte zur folge, daß die Erregung im Cande, statt sich zu legen, wuchs. Sie sah ein, daß mit Mandaten nicht auszukommen war. Die Unhänger der neuen Cehre wurden immer kühner, mancherorts, auch in Bern selbst, ward von den Priestern die Messe nicht mehr geseiert, die Heiligenverehrung und die Cehre vom fegseuer wurden kritisiert; die Wiedertäusersfrage war noch nicht erledigt. So kam der kleine und große Rat zu dem Entschluß, die ganze Resormationsfrage einer öffentlichen Disputation in Bern zu unterstellen, das mit die Wahrheit gesunden werde. Die Außerachtsetzung des Badener Glaubensgespräches begründete der Rat, wie bereits oben erwähnt, mit dem hinweis auf die Catsache, daß ihm die authentischen Ukten vorenthalten worden seien.

Zur Disputation eingeladen wurden die Bischöfe, in deren Diözesen das Bernerbiet gehörte, und die geistlichen und weltlichen Gelehrten der ganzen Eidgenoffenschaft. Die Beistlichen der Stadt und Candschaft Bern wurden ver= pflichtet, bei Strafe des Verlustes der Pfründen dabei zu erscheinen. Der Beginn der Verhandlungen wurde auf Montag nach Circumcisionis, d. h. den 6. Januar 1528 festgesetzt. Als Grundlage dafür bestimmte der Rat einzig und allein die Bibel und sonst keine andere Schrift, und die beiden Predifanten Berchtold haller und franziskus Kolb stellten dazu zehn Thesen auf. Der Zudrang zu der Disputation war bedeutend, auch nichteidgenössische Zu= hörer fanden sich ein. Zwingli wollte nicht fehlen; am 2. Januar brach er mit den zürcherischen, vom Rat ab= geordneten Predikanten aus der Stadt und der Candschaft auf, es waren etwa 35 Mann. Von 300 geharnischten Mitgliedern der Zimmerleutenzunft begleitet, zog die Gesellschaft zu Roß und zu Auß nach Mellingen und von da nach Othmarsingen. hier kehrten die Bewaffneten um, an der Grenze empfing sie der Candvogt von Cenzburg, Benedift Schütz, und geleitete sie mit seinen Ceuten weiter. Das mochte ein Schauspiel für die Bewohner Cenzburgs gewesen sein, als die fremden Herren durchs Tor einrückten! Zwar war der Empfang hier kein sonderlich freundlicher, denn Heinrich Bullinger, der der Disputation von Anfang an beiwohnte, berichtet in seiner Chronik, die (Cenzburger) "warend noch meerteyls unbericht 1 vnd vnspälig, 2 dor= umm die Zürycher und frombden, schlächtlich da ge= hallten wurdent". Die Cenzburger hatten eben ihre Stellungnahme zur Reform noch nicht vergessen und blieben

unbericht = nicht unterrichtet.

² unspälig = synonym mit unbericht, nicht aufgeklärt in einer Sache.

sich konsequent. Immerhin darf man füglich annehmen, daß sie die fremden Bäste mit begreiflicher Neugierde an= schauten: den herrn Burgermeister Diethelm Röyst, hoch zu Roß, den H. Doktor Mangoldt, Stadtschreiber, Meister Dly funck und Meister Johanns Jäckli, des Rats, den Berner Venner Bischoff mit seinem bewaffneten Geleite, der vom Rat abgesandt war, um Zwingli nach Bern zu begleiten, dann den Magister Ulrich Zwingli selber, Konrad Pellikan, Ceser der hl. Schrift, Dr. Sebastian Hoffmeister, Predikant am fraumunster, h. Kaspar Großmann (Megander), Pre= dikant am Spital, M. Franz Zingg und Rudolf am Bühl, Cehrer der griechischen Sprache, M. Konrad Schmidt, Com= thur zu Küsnacht, Peter Simler, Schaffner zu Kappel, Stellvertreter des Ubtes Wolfgang Joner und die Pfarr= herrn auf den Candgemeinden; die Predikanten von Schaff= hausen und aus dem Appenzellerland; Dr. Joachim von Watt, Burgermeister von St. Gallen, mit Begleitern, Um= brofius Blarer von Konstanz, die Abgeordneten von Mürn= berg, Ulm, Memmingen, Augsburg, Cindau u. a. m.

Das Glaubensgespräch zu Bern endete mit einem vollsständigen Sieg der Reformationsfreunde, wozu beigetragen haben mochte, daß die Ultgläubigen durch keinen ihrer bedeutendern Streiter und Redner vertreten waren.

Don den aargauischen Beistlichen beleiligten sich an der Disputation und waren Begner aller zehn Thesen: Herr Niklaus Christen, Sänger zu Zosingen und Johannes Buchstab, Schulmeister daselbst, letzterer ein belesener, frommer Mann, der sich am schlagfertigsten in der Opposition zeigte, ferner Hans Cottstetter, Pfarrer zu Brugg, und Kaspar Schwigker, Kaplan zu Brittnau.

In einem zweiten Verzeichnis sind dann noch angeführt: Nikolaus Hermann, Ceutpriester zu Seon, Ulrich füchsli, Kaplan zu Brugg, Silvester Weßmer, frühmesser zu Brugg, Caurentius Imhof, Rektor in Entfelden und Petrus Cocher, Plebanus in Reitnau.

Alle diese schlossen sich dem Votum des Niklaus Christen an.

Mathias Schmid, Pfarrer zu Seengen, und Bernhardus Stäheli, Helfer zu Cenzburg traten gegen den vierten Urstikel auf. Sie opponierten der These: daß der lyb und das bluet Christi wäsentlich und liplich in dem brot der danksagung empfangen werde, mag mit Biblischer gschrift nyt bypracht werden. Mit den andern neun Urtikeln aber waren sie einverstanden.

Dagegen unterschrieben sämtliche zehn Thesen die Aargauer:

Theobald fabri, Kaplan in Zofingen.

felix Stoll, wohnhaft in Zofingen (ist wohl ein Caie).

heinrich Schilling, Kirchherr zu Aarau.

Heinricus Ragor, Ceutpriester zu Windisch.

Johannes Schwitzer, Kilchherr zu Cerau.

Bonaventura Denus, Predifant zu Königsfelden.

Im zweiten Verzeichnis werden dazu noch aufgeführt: Johannes Zeender, Ceutpriester zu Zosingen.

Johannes Gingi, Kilchherr zu Schöftland.

Johannes Zu der Müli, Kilchherr zu Brittnau.

Meister hans Buchser, Kilchherr zu Suhr.

Werner Hug, Kaplan zu Suhr.

Johannes Kaltengießer, früher Pfarrer, jetzt Stadtschreiber zu Aarburg.

Johannes Cäder, Kilchherr zu Kölliken.

Mary Spengler, Kilchherr zu Ummerswil.

Berr Bartmann, Defan zu Rued.

Herr Rudolf Kißling, Kilchherr zu Kulm.

Conrad Müller, Caplan zu Kulm.

Ulrich Wolf, Kirchherr zu Uerkheim.

Heinrich Seratoris, Kirchherr zu Aarburg. Theobald Molitoris, Kirchherr zu Birwil. Johannes Delsperg, von Cenzburg. Heinricus Möriker, Kirchherr zu Schinznach. Bernhard Hermann und Michel Schwarz, beide Kapläne zu Schinznach.

Udam Pfefferli, Kirchherr zu Thalheim. Johannes Sarch, Kirchherr zu Rein. Johannes Küwi, Kirchherr zu Umiken. Ulrich Stroumeier, Kirchherr zu Bötzberg. Conrad Steinhüßli, Kirchherr zu Mandach. Johannes Wäber, Kirchherr zu Gauenstein. Blasius Ummann, Kirchherr zu Holderbank. Kaspar Keßler, Kirchherr zu Elfingen. Jeorius Bruder, Kaplan zu Zosingen.

Uusgangs Januar war die Disputation zu Ende. Die Teilnehmer begaben sich wieder nach Hause. Zwingli mit den Zürichern erhielt ein stattliches Geleite für den Rückweg; vom großen Rat wurde dazu abgeordnet Hans Rudolf von Erlach, des Schultheißen Sohn, und vom kleinen Rat Peter von Werd. Der Landvogt von Lenzburg, Benedikt Schütz, mit 200 Bewaffneten, begleitete die Gesellschaft über Lenzburg bis nach Bremgarten und Zusikon. Hier kehrten die Berner um, der Landvogt verteilte die 50 Goldgulden, die die Zürcher ihm schenkten, unter seine Mannschaft.

Die Regierung von Bern schritt sofort nach der Besendigung der Disputation zur Einführung der durch das Glaubensgespräch erhärteten Grundsätze in ihrem ganzen Gebiet. Um 7. februar erließ sie das große Reformationssmandat und ordnete an, daß Sonntags den 23. februar sich die Kirchgemeinden versammeln; jeder männliche Kirchsgenosse vom 14. Ultersjahr an hatte teilzunehmen. Un dieser Versammlung erschienen Regierungsabgeordnete, und

in ihrer Unwesenheit wurde das Mandat verlesen; wo es diesen gut schien, gaben sie nähern Aufschluß und Erläusterung dazu; so wurde beim 6. Artikel eröffnet, daß Bern beabsichtige, in nächster Zeit alle fremden Pensionen, Miet und Gaben abzustellen. Um Geläute der Glocken, die zu bestimmten Stunden die Geistlichen zu kirchlichen Andachten riesen, hatte bis jetzt die Bevölkerung die Tagesstunden erkannt. Nach der Vereinfachung des neuen Gottesdienstes sielen diese Signale weg, deshalb forderte der Rat auf, zu bestimmten Tagesstunden mit den Glocken läuten zu lassen, damit Dienstboten, Handwerksleute, Arbeiter, überhaupt jedermann die Zeit kenne und die Arbeiten darnach einsrichte.

Die Boten zeigten der Versammlung auch an, daß es Wille und Meinung der Herren sei, nirgends die Wiederstäufer zu dulden; wo sich solche finden, sollten sie gefängslich eingezogen werden.

Nach Verlesung des Mandats ermahnten die Abgeordeneten die Versammelten ernstlich, um der Ehre Gottes, des eigenen Seelenheiles, des Gehorsams und des gemeinen friedens willen, der Stadt Bern, als der ordentlichen, gnädigen und christlichen Obrigkeit zu gehorchen und die Neuordnung, die sich auf die Grundlage der hl. Schrift und die Erklärungen der der hl. Schrift Kundigen stützt, willig anzunehmen. Darüber hatte nun die Gemeinde abszustimmen, und das Ergebnis, für und wider, schriftlich zu übergeben.

Die Boten hatten die Weisung, die Geistlichen, die die Thesen unterschrieben hatten und darnach predigten, auch wenn ihre Gemeinden gegen das Mandat stimmten, auf ihren Pfründen zu belassen, Geistliche aber, Gegner der Thesen, in Gemeinden, die die Messe abschafften, zu hindern, sie zu lesen, und endlich Geistliche "altgläubige in altgläubigen Gemeinden zu dulden unter der Bedingung, daß sie nicht gegen die Thesen und Gottes Wort eisern". Es zeigte sich bei der Abstimmung, daß die Regierung in der Hoffnung auf allgemeine Billigung ihres Vorgehens und strikten Gehorsam seitens der Untertanen sich getäuscht hatte. Im Aargau fügte man sich in den Städten, wenn auch nicht ohne starke Opposition. In Aarau stimmten 146 Bürger für Abschaffung der Messe, 125 für deren Beibehaltung. In Brugg ergab sich ein Mehr von sünf Stimmen sür Beibehaltung; erst in einer zweiten Abstimsmung, da ein großer Aufruhr befürchtet wurde, ergaben sich die Altgläubigen und stimmten nun sür die Abschafsung des alten Gottesdienstes.

Die Stadt Cenzburg aber blieb der Messe treu, und die Mahnungen der bernischen Boten fruchteten nichts. Der schriftliche Bericht und die Begründung der Schluß= nahme der Gemeinde aber erregten das Mißfallen der Regierung; diese erließ daher schon am 16. März eine Zuschrift an Cenzburg, worin sie sich beschwert, daß die Gemeinde sich widerspenstig gegen das Wort Gottes erweise. "Liebe, Getreue", heißt es darin, "Ihr follt dessen gewiß fein, daß, wenn wir vermeinten, daß diese Uenderung nicht göttlich wäre, wir sie nie an die hand genommen, viel weniger Euch dazu gewiesen hätten. Dielleicht will Gott noch nicht, daß Ihr diesmals seinem Wort Statt gebet und Euch auf eine spätere Zeit vorbehalten; deshalb haben wir billigerweise mit Euch Mitleid, bis zu der Zeit, da Euch Gott auch mit seiner Gnade besucht, beruft und erleuchtet. Wir wollen aber Euch in driftlicher Meinung ermahnt haben, daß Ihr das Wort Gottes Euch inzwischen predigen lasset und es nicht verweigert, daß Ihr Euch auch mit Uns und den Unsern mit der Abschaffung der Bilder und Messe vereinbart. Wenn das geschieht, so werden wir dessen, was Ihr hievor gegen unsern Willen gehandelt, nimmer gedenken. Hiemit sei Gott mit Euch und uns allen! Schultheiß, Klein und Groß Rat zu Bern.

Auch in verschiedenen Candgemeinden der Grafschaft Cenzburg sperrte man sich gegen die Reformation z. B. in Kulm, Reitnau, Reinach; der Pfarrer von Gontenschwil mußte aufgefordert werden, seine Kutte auszuziehen und von dem Predigen gegen die Thesen abzulassen.

Der Rat von Bern wollte aber nicht länger mit sich spassen lassen; am 28. Juni 1528 erließ er wieder ein Mandat und gebot streng bei Ungnade und Buße, daß man ohne Widerrede und Verzug an allen Enden der herrschaft aus allen Kirchen, Kapellen, Bildstöcken und häusern die noch vorhandenen Bilder und Götzen heraus= nehme, niederreiße, zerschlage und verbrenne, ebenso alle Megpfaffen, einheimische und fremde, die fich vermeffen, Messe zu lessen, einfange oder vertreibe, ihnen weder haus noch herberge gewähre, sondern sie als meineidige Uechter betrachte. Bernhard Tillmann wurde abgeordnet, im Uargau nachzuforschen, ob den Mandaten nachgelebt werde. Der Candvogt berichtete, daß fast überall die 211= täre entfernt seien; als er aber in deffen Begleitung nach Kulm kam, so stieß er auf Widerstand von "sunderbaren lütten und wenig Erberkeit, die meinen, man solle ihnen die Messe lassen und das in ihren Kosten". Tillmann schrieb nach Bern, wäre der Candvogt nicht so energisch aufgetreten, so hätte man befürchten muffen, daß den gnädigen Berren zu leid und den Eidgenoffen zu lieb die Messe wieder eingeführt worden wäre. Uehnlich erging es den beiden Berren in Reitnau.

Ulsgemach ließ die Opposition nach, jedoch noch im Herbst regte sie sich. In Chalheim suchten Gegner der Reformation eines Sonntags den Gottesdienst zu stören, indem sie während der Predigt mit Trommeln und Pfeisen um die Kirche herumzogen. Der Candvogt von Schenkensberg wurde deshalb am 24. Oktober 1528 angewiesen, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, sie einzutürmen und nicht eher frei zu lassen, bis sie die auferlegte Buße bezahlt hätten. Auch spukte es in der Gegend noch von Wiedertäusern. Ein drastisches Bekehrungsmittel wandte die Regierung anfangs Januar 1529 an; die Candvögte sollten nämlich von jedem, der zur Messe gienge, 3 Pfund Buße einfordern. Um 20. Januar erging der Erlaß, daß alle Geistlichen, die je gegen die Reformation gepredigt hatten, widerrusen und bekennen sollten, gegen die hl. Schrift geredet zu haben.

Um diese Zeit begann man endlich mit den Beiligen= bildern aufzuräumen. Um 25. februar erhielt Schultheiß und Rat von Aarau die Anweisung, die Altäre zu beseitigen und die "Götzen" zu verbrennen; doch solle es ohne Uergernis geschehen. Im April wurde der Candvogt von Cenzburg beauftragt, die Götzen in den Kirchen von Seon, Möriken, Kulm und auf dem Staufberg verbrennen zu lassen. letterm Ort ging es dabei etwas mutwillig zu. Ein Kirch= meier, namens Gottfried (Göt) Zubler, von Beruf ein Scherer, beteiligte sich lebhaft dabei; wie er nun Beiligen= bilder zum feuer schleppte, spaßten die Zuschauer derb: Da trägt ein Götz den andern! und es entstand die Redens= art: Zu Cenzburg habe ein Göt den andern verbrannt. Bullinger erzählt: Die den handel nitt wußtend, vermeintend, ein höltziner göt hätte den andern hölzinen götzen ins fümr tragen.

Man wird kaum sehlgehen mit der Behauptung, daß um diese Zeit die Stadt Cenzburg ihren Widerstand aufsgegeben und sich völlig der Reformation angeschlossen habe. Uns Ukten aus dem Stadtarchiv Cenzburg kann diese Be-

hauptung allerdings nicht bewiesen werden, denn die Ratssmanuale schweigen sich gründlich aus oder sehlen gänzlich, und sonstige auf die Zeit und religiösen Verhältnisse bezüglichen Schriftstücke mangeln ebenfalls, sodaß die ganze vorliegende Arbeit aus fremdem Material und da und dort vorkommenden Bruchstücken und Notizen zusammenzgestellt werden mußte. Allein von 1529 an liest man nirgends mehr etwas von irgendwelcher Auslehnung gegen die neue Cehre und wozu hätte sie geführt, wenn ringsum Städte und Candschaften sich dem Willen der Regierung gefügt hatten! Der Predikant hatte mit seinen Belehrungen Erfolg und als derselbe im Mai 1529 starb (oder wegzog?), so berichtete die Regierung, sie werde einen andern schicken, mit dem die Gemeinde versorgt sein werde.

Bald nach der Einführung der Reformation ordnete die Regierung die kirchlich-sinanziellen Verhältnisse. Schon 1527 hatte sich der Rat von Cenzburg bemüht, die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens auf Stausberg in seine hände zu bringen; am 13. Mai 1529 wurde nun den Cenzburgern erlaubt, den Kernenzins von der Brudersschaft St. Wolfgang "us sondern Gnaden und von ir guten Diensten wegen" zum Trost der Urmen in dem Städtchen und auf dem Cand zu verwenden, "so lange sie das gut anlegen und sich ehrlichen gegen m. H. halten". Ueber die Verwendung mußte jährlich dem Vogt Rechenschaft abgelegt werden.

Die Besoldungsfrage des Geistlichen in Cenzburg reicht bis ins Jahr 1525 zurück. Der Rat von Bern gab damals dem Boten nach Baden den Auftrag mit, mit Königsstelden zu unterhandeln, daß die Pfründe zu Cenzburg "gesbesser" werde. Im Juni 1527 erhielt des Stadtschreibers von Cenzburg Sohn, hans Delsperger, die Pfründe auf Stausberg; es wurde ihm dabei mitgeteilt, daß der Rat

eine Trennung des Kirchengutes vornehmen werde in der Weise, daß die Erträgnisse des einen Corpus dem Kirchsherrn, die des andern dem Helser in Cenzburg zufallen sollen; sollte er damit nicht einverstanden sein, so würde die Pfründe einem andern übertragen. (Der Gewählte hatte die Priesterweihe noch nicht empfangen, mußte deschalb einstweilen einen Vicarius anstellen, nach dessen, Metze" der Candvogt Erkundigungen einzog.) Im Dezember wurde durch den Venner Bischoff von Bern die Scheidung des Pfrundvermögens vorgenommen und vom Rat genehmigt. Hans Delsperger fügte sich in alles, er behielt die Pfründe; als Predikant auf Stausberg verkauste er 1532 sein Haus in Cenzburg an Heini Kohler um 58 Gulden. Der Käuser mußte jährlich dem Siechenhaus 1 % Zins zahlen. 1531 wurde das Einkommen des Helsers sestgesetzt wie folgt:

Zu Küttigen. Wilhelm Birchers Erben geben jährlichen Zins an Kernen 2 Mütt, an Haber 3 Mütt, an Geld 3 Schilling, ein altes und zwei junge Hühner und 30 Eier. Diesen Zins gab vorher Clewi Nagel und auch der Uebelmann.

Ju Hunzenschwil. fridli Welti gibt ab seinem Gut ein Viertel Kernen. Dieses Gut zinset sonst den Klosterfrauen zu Aarau, den Jins zahlte vorher Hans Im Veld.

Ju Cenzburg. Die Stadt C. gibt ab ihrem Rathaus: $2^{1/2}$ Diertel Kernen; von einer Jahrzeit $^{1/2}$ Diertel Kernen; 3β 4 d. Zins. Konrad Koler an der Burghalden gesessen gibt jährlich an Zinsen 3 Viertel Kernen.

Der Rösch gibt von einem Ucker am Otmarsinger Weg i Vierling Kernen, den vorher Prosy Pfiffer gab.

Der Coube gibt ab feiner Schenne I Diertel Kernen.

Michel Engel, der Weber an der Burghalden, gibt von seinem Mättlein, in dem eine "Bünde" ift, z Diertel Kernen.

Kuont Müli gibt ab dem Acker am Wolfweg z Viertel Kernen, das vorher Rudi Schülberg gab.

Des Schultheißen Delspergs-Erben geben ab der "Bünden" im Bifang die Koppfi gehörte, 5 Immi Kernen.

Jörg Mor gibt von seinem Haus 2 Viertel Kernen Zins. A. sind jetzt 2 Vierling Zins und nicht mehr.

Hensli Meyer gibt z Viertel Kernen von dem Ucker beim Kreuz, da man nach Staufen geht; gab früher Plesy Teck.

Marit Suter gibt von seinem Haus 6 d. und wieder 2 d. Uli Buman zu Cenzburg gibt ab dem Acker, an das Bölli stoßend 4 d. ferner gibt er von seinem Acker zum Böumli,, was vorher Uli Seiler gab, ihn hat jetzt Caspar Vischer, jährlich 4 d. Zins.

Zu Niederlenz. Uli Pflegel gibt jährlich i Viertel Roggen, das

vorher Hans Jang gegeben hat.

Zu Villmergen. Der jung Hans Summerhalder schuldet jährlich von des Trucksessen Matten z Viertel Kernen Zins.

Zu Hendschiefen. Hans Aeser gibt ab dem Acker zu Bendschiefen, den vorher Bruecker hatte, 1 Viertel Kernen Jins.

Item Üli Küblis von Niderlentz gibt als auf den Maitag ablös-

baren Jins jährlich 4 \mathcal{H} 8 β .

Ju Möriken. Üli Ülrich, genannt Üli Dogt, gibt jährlich 18 behemsch (böhmische Groschen) von 18 Gulden Hauptgut. Dies gab vorher der Seiler, ist ablösbar vom Mättlein am Graben und am Weg. Der Müller in Dögtlis Mühle, gibt der Kirchmeier zu Cenzburg, 10 \beta, die der Bröchi gesetzt hat.

Die Kirchmeier zu Staufen von des Trucksessen Jahrzeit 10 B,

und von seines Sohnes wegen 5 \beta.

Der Kirchherr zu Staufen gibt jährlich 16 Ungster.

Die Kirchmeier geben von der Brueckeren Haus 22 Ungster.

Dann gibt das Haus Königsfelden vom Heuzehnden 12 \beta.

Ju Cennwil. Peter Hartmann gibt von Zitlis Gut ein Beten (Baten). Der Schmied und Riidi Suter von Seon geben 14 d.

Des Zechenders Gut von Reitnau gibt 8 d.

Des von Bütticken Gut zu Reitnau gibt 8 d.

Rudolf Starch, genannt Pfiffer, von Hendschicken gibt ab einem Ucker 8 d.

Niclaus Buman von Bendschicken von einem Uder 4 d.

Summa der vorgeschriebenen Zinse tut an

Kernen 5 Mütt, 2 Viertel, 1 Bierling und 1 3mmi;

Roggen 1 Viertel;

Haber 3 Mütt;

Beld 6 H 1 \beta 2 d.;

Hühnern 3;

Eiern 30.

Sodann gibt der Hofmeister zu Königsfelden dem Predikanten zu Cenzburg an Kernen 44 Mütt, an Haber 8 Mütt.

Item haben meine gn. Herren auf Jacobi (25. Juli) des 1535. Jahrs diese Pfründe gebessert, also daß nun hinfür alle Jahre die von der Stadt Lenzburg einem Predikanten daselbst geben sollen an d. 20 A. Dann soll ihm geben der Ceutpriester zu Ummerswil von seiner Pfründe an Kernen 10 Mütt. Dann soll ihm auch geben der Ceutpriester auf dem Staufberg von seiner Pfründe

an Kernen 10 Mütt. Desgleichen auch den Weinzehnden um Cenzburg, tut in gemeinen Jahren 5 oder 6 Saum Wein. Dann so hat ein Predikant zu Cenzburg einen Infang (eingehegtes Cand), darin ist eine "büne" (Heubühne), Garten und 1/2 Mannwerk Heuwachs. Item hat er eine Behausung in der Stadt Cenzburg. (Diese Angaben sind enthalten in dem Bande: Pfrund - Einkommen der Kapitel Aaran und Brugg 1531—1545 im Berner Staatsarchiv, pag. 181—185.)

Zum Schluß einige Notizen über die Stellungnahme von Stadt und Grafschaft Cenzburg zur Bauernbewegung im Berneroberland. Religiöse und soziale Gründe führten hier zu einer Revolte. Schon im Upril 1528 erhoben sich die Gotteshausleute von Interlaken. Nach mancherlei Unfug aber ließen sie sich beschwichtigen, da der Rat von Bern ihren forderungen entgegen fam. Dagegen im Baslital, wo die Messe noch geseiert wurde, blieb die Unzu= friedenheit; der Rat schickte deshalb eine Abordnung von 17 Männern, um mit ihnen zu unterhandeln. In diesen Ausschuß wurden auch Vertreter der bernischen Candstädte berufen; von Cenzburg nahm Schultheiß Meyer an den Verhandlungen teil. Es gelang durch großes Entgegen= kommen, die Bewegung zu dämmen. Doch im herbst erhob sich der Aufstand von neuem, geschürt von Anter= walden aus. Bern sandte nun in alle Teile seines Be= bietes Boten, welche die schwierige Cage der Regierung schilderten und sich vergewissern sollten, wie die Untertanen sich dazu stellten und ob sie zur Mitwirkung an der Bestrafung der Rebellen bereit wären. Um 25. Oktober 1528 erteilten Stürmeyer und gange Gemeinde der Grafschaft Cenzburg die Untwort: Die Obrigkeit möchte zunächst von einer bewaffneten Intervention absehen und nochmals durch eine Botschaft, zu der sie auf ihre eigenen Kosten Vertreter schicken wollten, die Unruhigen freundlich ermahnen und auf den Rechtsweg verweisen. Sollte aber dieser Der=

such nichts fruchten, so werde die ganze Grafschaft nach einhelligem Beschluß der Regierung mit Leib und Gut zu Seiten stehen und helfen, die Ungehorsamen zu bestrafen. Den gleichen Bescheid gab Schultheiß, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Lenzburg: Es sollte vorerst ohne Kriegsaktion vorgegangen werden; verfangen aber friedliche Mittel nicht, so werde man mit Gut und Blut der Obrigkeit gegen die Aufrührer beistehen.

Bleichzeitig sprachen sich die beiden Untworten auch über das Verbot der Unnahme von Pensionen, Miet und Gaben, und die Auslösung der Bündnisse mit auswärtigen Mächten aus. Die Regierung hatte schwere Strafen an Leib und Shre für die Uebertreter und sogar für die, welche sich um Gnade für dieselben bei der Obrigkeit verwendeten, ausgesetzt. Diese Maßregel erschien zu hart. Die Grafschaftsgemeinde fand, die Obrigkeit sollte sich begnügen, einem "Hauptauswiegler" eine ihr beliebende Geldstrase, einem gewöhnlichen "schlechten Gesellen" die Buße von 10 Tauszuerlegen und erst dann, wenn diese nicht aufgesbracht werden, die Uebertreter die Zuße im Gefängnis bei Wasser und Brot abverdienen zu lassen.

Die Stadt Cenzburg war der Ansicht, das Bündnis mit Frankreich, dessen Abschluß auch mit ihrem Willen geschah, hätte wohl aufrecht erhalten werden sollen, und es wäre nicht nötig gewesen, sich durch die Ausstösung von den andern Eidgenossen zu sondern. Da nun aber die Sache nicht mehr zu ändern, so drückte die Gemeinde wenigstens ihr Mißfallen an den entehrenden Strafen an Ceib und Ceben aus und hielt dafür, Uebertreter der Ordnung sollten nur mit Geldstrafen belegt werden, deren höhe dem Gutsdünken der Obrigkeit anheim gestellt wird; auf keinen fall sollten fürbitter für die Uebeltäter von Strafen betroffen werden; denn das sei früher nie der Brauch gewesen.

Endlich drückte Cenzburg den Wunsch aus, wenn Bern von den Bündnissen mit Konstanz und Genfe loskommen könnte, so wäre das recht; man habe doch keinen Auten davon, und übrigens seien sie ohne Wissen und Willen der Candschaft abgeschlossen worden.

Da allerseits die Bernerregierung Hülfe gegen die Aufständischen zugesagt wurde, so bot sie 5000 Mann auf, dazu stellte Stadt und Grafschaft Cenzburg 140 Mann. Diese zogen auf Allerheiligen Abend (31. Oktober) 1528 nach Interlaken. Da der Aufstand rasch gedämmt war, so konnten sie schon auf St. Martins Abend (10. November) wieder heim. Sie wurden jedoch sofort nach Bremgarten und Jonen geschickt, um mit andern Berner= und Zürcher= truppen einen befürchteten Einfall der fünförtischen Truppen ins Freiamt abzuwehren. Derselbe unterblieb und so kehrten sie nach 11 Tagen in die Heimat zurück.

Unmerkung: Der Verfasser dieser Skizze spricht hier den Herren Vorstehern des bernischen und des aargauischen Staatsarchivs und der Verwaltung des Cenzburger Stadtsarchivs, sowie Herrn Professor Dr. Gustav Tobler in Bern für ihre Zuvorkommenheit und Ueberlassung von einschlägigen Ukten und Aktenkopien den besten Dank aus.

Benützte Quellen und Citeratur.

Unnütze Papiere (firchl. Angelegenheiten) Bd. 77. Staatsarchiv Bern. Pfrundeinkommen 1531—1545. Staatsarchiv Bern.

Ratsmannale im Stadtarchiv Cenzburg.

Michael Stettler, Unnales oder Gründliche Beschreibung der fürnembsten Geschichten und Chaten etc., 2 Chle. fol. Bern 1626—27.

Valerius Unshelm, Berner Chronik, Bd. 4 und 5. Herausg. v. Hiftor.

Verein d. Kantons Bern; Bern 1893—96.

Mority von Stürler, Urkunden der bernischen Kirchenreform. (Urchiv

¹ Christliches Burgrecht zwischen Zürich, Bern und Konstanz 1527.

² Burgrecht von Bern und freiburg mit Genf 1526.

- des histor. Vereins und der Staatsarchive des Kantons Bern, V. n. IX. Bd.).
- Umtliche Sammlung der ältern Eidgen. Ubschiede aus dem Zeitraum von 1521—1532, Band IV. 1 a und 1 b. 4° Brugg 1873; Zürich 1876.
- Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, nach dem Autographen herausg. J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bände. Frauenseld 1838—40.
- Johs. Strickler, Uctensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte in d. Jahren 1521—1532, 5 Bde.; Zürich 1877—86.
- Die Rechtsquellen des Kts. Aargan, I. Teil: Stadtrechte, Bd. 4, die Stadtrechte v. Bremgarten u. Cenzburg. Bearbeitet und herausg. v. W. Merz; Aran 1909.
- Berchtold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. Herausg. v. Histor. Verein des Kts. Bern, 3 Chle.; Bern 1900—1902.
- Unton von Tillier, Geschichte des eidgen. freistaates Bern, Bd. 3; Bern 1838.
- Wilhelm Gechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausg. Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3d. 3. Gotha 1907.
- Johs. Müller, Die Stadt Lenzburg in Hinsicht auf ihre politische, Rechts-Cultur und Sittengeschichte dargestellt. Lenzburg 1867.
- Johs. Müller, Das Capitel Brugg-Cenzburg, dargestellt aus den Akten seines Archivs. Cenzburg 1868.
- Carl Schröter, Die Pfarrei Staufberg-Cenzburg und das Capitel Cenzburg vor der Reformation (Urgovia 1862/63 pag. 284—321). Uarau 1864.
- Urnold Nüscheler, Die Aargauischen Gotteshäuser (Argovia XXVI). Aarau 1895.
- Samuel Heuberger, Die Einführung der Reformation in Brugg. Brugg 1888.
- Gabriel Meyer (Stadtschreiber), Berichte über die Einführung der Reformation in Aarau, und die beiden Kappelerkriege. Herausg. v. W. Merz, 4° Cenzburg 1894.
- Bustav Tobler, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521—1527. S. festgabe für Gerold Meyer von Knonau pag. 343—357. Zürich 1913.

